



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigungen e. V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Andreas Walter
TEL +49 30 18615 7278
FAX
E-MAIL andreas.walter@bmwi.bund.de
AZ VIC4 62402/002#006

DATUM Berlin, 23. Dezember 2020

BETREFF Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (Kapitel 0901 Titel 686 01)
HIER Aktualisierung der Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA) ab dem 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) erfolgt auf der Grundlage des BMWi-Merkblatts über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben und der dazu vom BMWi festgelegten Höchstsätze für Personalausgaben (HPA-Sätze) für alle Forschungseinrichtungen.

Grundsätzlich sind die für die Durchführung von Forschungsvorhaben voraussichtlich notwendigen Personalausgaben personenbezogen zu ermitteln und zu beantragen. Ausschließlich die tatsächlichen Personalausgaben sind zuwendungsfähig.

Die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personalausgaben werden dabei durch die HPA-Sätze begrenzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Neue HPA-Sätze ab 01.01.2021

Die Höchstsätze für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben ab dem 01.01.2021 werden wie folgt geändert:

a) allgemeine Sätze (ohne Hochschulen)

<u>Gruppe A</u> EG 13, Stufe 5	<u>HPA-A</u> bis zu 7.150 € (bisher 6.430 €)
<u>Gruppe B</u> EG 10, Stufe 5	<u>HPA-B</u> bis zu 6.000 € (bisher 5.385 €)
<u>Gruppe C</u> EG 8, Stufe 6	<u>HPA-C</u> bis zu 4.485 € (bisher 4.035 €)
<u>Gruppe D</u> EG 6, Stufe 6	<u>HPA-D</u> bis zu 4.155 € (bisher 3.720 €)
<u>Gruppe E</u> EG 5, Stufe 6	<u>HPA-E</u> bis zu 3.990 € (bisher 3.565 €)
<u>Gruppe F</u> EG 2, Stufe 6	<u>HPA-F</u> bis zu 3.600 € (bisher 3.195 €)

b) Sätze für Forschungseinrichtungen der Länder (Hochschulen)

Die **Höchstsätze** für Personalausgaben für Forschungseinrichtungen der Länder (HPA-H) ändern sich wie folgt (Dabei sind die Sätze für die Gruppen C bis F identisch mit den allgemeinen):

<u>Gruppe A</u> EG 13, Stufe 2	<u>HPA-H-A</u> bis zu 5.565 € (bisher 5.015 €)
<u>Gruppe B</u> EG 10, Stufe 2	<u>HPA-H-B</u> bis zu 4.650 € (bisher 4.185 €)
<u>Gruppe C bis F sind identisch mit den HPA-C bis HPA-F – allgemeine Sätze</u>	

In den Fällen, bei denen die auf einzelne Beschäftigte bezogenen Personalausgaben die für den Bereich der Hochschulen geltenden Höchstsätze (HPA-H) überschreiten, werden - wie bisher - die nachgewiesenen Personalausgaben maximal bis zu den für die sonstigen Forschungseinrichtungen geltenden allgemeinen Höchstsätze (HPA) anerkannt. Es sind die auf Grundlage des Arbeitsvertrages tatsächlich gezahlten Bruttoentgelte aus den entsprechenden Einzelansätzen zuwendungsfähig.

Die Regelungen zur Gewährung eines Aufschlages auf die Personalausgaben in Form einer „Pauschale für Personalausgaben“ gelten weiterhin. Bitte geben Sie diese Neuregelung und die damit verbundenen neuen HPA-Sätze allen Mitgliedsvereinigungen - auch zur Weiterleitung an die Forschungsstellen - umgehend weiter.

2. Für mögliche Änderungsanträge wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

a) Neubewilligungen

Die neu festgelegten Werte für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben kommen erstmalig zur Anwendung bei der bevorstehenden Bewilligung neuer IGF-Vorhaben mit Zuwendungsbescheid nach dem 01.01.2021.

Hinweis

Für die bereits noch mit „niedrigeren alten“ Werten zur Bewilligung vorgelegten IGF-Vorhaben mit Laufzeitbeginn ab 01.01.2021 wird bei Bedarf die Möglichkeit eingeräumt, binnen 3 Monaten nach Erteilung der Zuwendungsbescheide nachträglich eine finanzielle Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne bis zur Höhe aller ab 01.01.2021 geltenden Anhebungen zu beantragen.

b) Laufende IGF-Vorhaben

Die im Zuwendungsbescheid u. a. ausgewiesenen Prozentsätze der Personal- und der allgemeinen Pauschale für die Abrechnung von Personalausgaben bleiben über den gesamten Bewilligungszeitraum eines IGF-Vorhabens unverändert .

Die zum 01.01.2021 vorgenommenen Anhebungen der HPA- bzw. der Stundensätze dürfen erst bei der Abrechnung von Personalausgaben ab dem 01.01.2021 berücksichtigt werden.

Bei Bedarf wird die Möglichkeit eingeräumt, binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Regelungen zur Neufestsetzung der HPA / HPA-H- bzw. Stundensätze nachträglich eine finanzielle Aktualisierung der Einzelfinanzierungspläne bis zur Höhe aller ab 01.01.2021 geltenden Anhebungen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Walter